

Rechtssache C-802/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

28. Dezember 2023

Vorlegendes Gericht:

Audiencia Nacional (Nationaler Gerichtshof, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Dezember 2023

Strafverfahren gegen:

MSIG

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Anführerin einer spanischen terroristischen Vereinigung – Verdeckte Handlungen in Frankreich – Planung von terroristischen Aktionen und Bereitstellung von Mitteln zu ihrer Durchführung in Spanien – Unmittelbare Begehung der terroristischen Anschläge in Spanien durch andere Mitglieder der Organisation – Festnahme der Anführerin in Frankreich – Strafverfolgung und Freiheitsentzug in Frankreich wegen dieser Handlungen – Übergabe an Spanien – Strafverfolgung in Spanien wegen der Anschläge – Freispruch und Feststellung, dass in Bezug auf die Handlungen und einige der Anschläge eine Doppelbestrafungskonstellation vorliegt – Aufhebung des Urteils durch das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien)

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung – Art. 267 AEUV – Grundsatz *ne bis in idem* auf internationaler Ebene – Begriff „derselben Tat“ und verbundene Taten – Bildung einer Gesamtstrafe aus Strafurteilen verschiedener Mitgliedstaaten – Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften mit der Charta der Grundrechte und dem SDÜ – Verhältnismäßigkeit von Strafen

Vorlagefragen

Gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV), Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) und Art. 4*bis* der Ley Orgánica del Poder Judicial (Gerichtsverfassungsgesetz) wird dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) ein VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN vorgelegt, da das vorlegende Gericht (ZWEITE SEKTION DER KAMMER FÜR STRAFSACHEN DER AUDIENCIA NACIONAL [Nationaler Gerichtshof]) es für erforderlich erachtet, dass der Gerichtshof den Umfang von Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (im Folgenden: SDÜ) auslegt, und zwar in Bezug auf die Frage, ob bei den Taten und strafbaren Handlungen von MSIG, die in Spanien strafrechtlich verfolgt werden, und denjenigen, die in Frankreich verfolgt wurden, eine Doppelbestrafungskonstellation vorliegt; und sollte dies nicht der Fall sein, dass der Gerichtshof auch die Tragweite von Art. 49 Abs. 3 der Charta auslegt in Bezug auf in vollem Umfang anerkannte Grundsätze der Union, wie sie u. a. im Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und deren Wirkungen in Verfahren in anderen Staaten entwickelt wurden, und in Bezug auf das Fehlen von Korrekturmöglichkeiten in den spanischen Rechtsvorschriften, um bei der Ahndung von Straftaten eine Unverhältnismäßigkeit der Strafen zu vermeiden, wenn gleichzeitig ausländische Urteile vorliegen, die mit anderen Urteilen spanischer Gerichte eine tatsächliche oder rechtliche Einheit bilden (d. h. verbunden sind), insbesondere, weil diese Urteile in Spanien infolge des ausdrücklichen Ausschlusses dieser Möglichkeit in Art. 14 Abs. 2 Buchst. b und c sowie in der Zusatzbestimmung der Ley Orgánica 7/2014 sobre intercambio de información de antecedentes penales y consideración de resoluciones judiciales penales en la Unión Europea (Ley orgánica 7/2014 über den Austausch von Informationen über Vorstrafen und über die Berücksichtigung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen in der Europäischen Union) vom 12. November 2014 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 in keiner Weise berücksichtigt werden können; wobei dem Gerichtshof ebenfalls die Frage vorgelegt wird, ob diese Rechtsvorschriften mit europäischem Recht vereinbar sind. Die genannten Rechtsvorschriften schließen die Berücksichtigung einer früheren rechtskräftigen Verurteilung durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates, auch wenn sie auf derselben Tat beruht, vollständig aus, so dass die Bestimmungen in Art. 50 der Charta und Art. 54 SDÜ nicht anwendbar wären.

Aus diesem Grund legt das vorlegende Gericht folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Liegt im vorliegenden Fall bei dem gegen MSIG in Spanien erhobenen Anklagevorwurf nach den dargestellten tatsächlichen Umständen und den Rechtsgründen, die in dem in Spanien gegen MSIG betriebenen Strafverfahren

berücksichtigt werden, in Zusammenhang mit den verschiedenen Verurteilungen, die zuvor in Frankreich gegen MSIG ergangen sind, eine Doppelbestrafungskonstellation im Sinne von Art. 50 der Charta und Art. 54 SDÜ vor, weil es sich in Anbetracht der Reichweite, die die Unionsrechtsprechung diesem Begriff beimisst, um „dieselbe Tat“ handelt?

2. Ist jedenfalls das Fehlen einer Rechtsvorschrift im spanischen Recht, nach der die Wirkungen von rechtskräftigen Urteilen, die zuvor von Gerichten anderer Mitgliedstaaten erlassen wurden, anerkannt werden können, um in der zu beurteilenden Strafsache über das etwaige Vorliegen einer Doppelbestrafungskonstellation aufgrund der Identität der Tat entscheiden zu können, mit Art. 50 der Charta und Art. 54 SDÜ sowie mit den Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vereinbar?

3. Verstößt im vorliegenden Fall oder allgemein das Fehlen einer Rechtsvorschrift, einer Rechtspraxis oder letztlich eines rechtlichen Mechanismus oder Verfahrens im spanischen Recht, wonach die Wirkungen von rechtskräftigen Urteilen, die zuvor von Gerichten anderer Mitgliedstaaten erlassen wurden, anerkannt werden können, im Hinblick auf die Festsetzung des Strafmaßes, die Zusammenfassung, Anpassung oder Einhaltung von Obergrenzen von Strafen, sei es bei der Strafverfolgung, Verurteilung oder bei der anschließenden Vollstreckung des Urteils, um hilfsweise, falls keine Doppelbestrafungskonstellation aufgrund einer Identität der Tat vorliegen sollte, die Verhältnismäßigkeit der Strafe zu gewährleisten, wenn im zu prüfenden Strafverfahren eine frühere Verurteilung durch Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zu bereits verbüßten schweren Strafen wegen Taten vorliegt, die mit den in Spanien verfolgten Taten zusammenfallen (die zeitgleich stattfanden, die eng miteinander verbunden sind oder die in einem strafrechtlichen oder ähnlichen Zusammenhang stehen), gegen Art. 45 und Art. 49 Abs. 3 der Charta, gegen die Erwägungsgründe 7, 8, 9, 13 und 14 und Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren sowie gegen den zwölften Erwägungsgrund und Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten?

4. Ist angesichts der Umstände des vorliegenden Falles und allgemein der vollständige Ausschluss der Wirkung früherer rechtskräftiger Urteile aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie er in Art. 14 Abs. 2 Buchst. b für in Spanien erfolgte Verurteilungen, in Art. 14 Abs. 2 Buchst. c für Beschlüsse über die Vollstreckung von Strafen sowie in der ersten Zusatzbestimmung (für vor dem 15. August 2010 ergangene Verurteilungen und Beschlüsse) der Ley Orgánica 7/2014 sobre intercambio de información de antecedentes penales y consideración de resoluciones judiciales penales en la Unión Europea (Ley orgánica 7/2014 über

den Austausch von Informationen über Vorstrafen und über die Berücksichtigung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen in der Europäischen Union) vom 12. November 2014 zur Umsetzung der europäischen Regelung in nationales Recht ausdrücklich festgeschrieben ist, mit

(1) Art. 50 der Charta und Art. 54 SDÜ, die sich beide auf den Grundsatz *ne bis in idem* auf internationaler Ebene beziehen,

(2) und den Erwägungsgründen 7, 8, 9, 13 und 14 sowie Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren sowie Art. 45 und Art. 49 Abs. 3 der Charta und der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen in der Union vereinbar?

Angeführte internationale Rechtsprechung und Vorschriften

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. Juli 2013, Vinter u. a./Vereinigtes Königreich, CE:ECHR:2013:0709JUD006606909

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20. Mai 2014, Magyar/Ungarn, CE:ECHR:2014:0520JUD007359310

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Oktober 2021, Bancsók und Magyar/Ungarn, CE:ECHR:2021:1028JUD005237415

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet am 4. November 1950 in Rom

Angeführte unionsrechtliche Rechtsprechung und Vorschriften

Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 2006, Van Esbroeck, C-436/04, EU:C:2006:165

Urteil des Gerichtshofs vom 28. September 2006, Van Straaten, C-150/05, EU:C:2006:614

Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2007, Kretzinger, C-288/05, EU:C:2007:441

EUV, insbesondere Art. 19 Abs. 3 Buchst. b

AEUV, insbesondere Art. 267

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Art. 45, Art. 49 Abs. 3 und Art. 50

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, insbesondere Art. 54

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1), insbesondere der zwölfte Erwägungsgrund und Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Nr. 2, Art. 4 Nrn. 3 und 5

Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. 2008, L 220, S. 32), insbesondere Erwägungsgründe 7, 8, 9, 13 und 14 sowie Art. 3 Abs. 1, 2, 4 und 5

Angeführte nationale Rechtsprechung und Vorschriften

Urteil Nr. 18/2016 des Tribunal Supremo (Kammer II) vom 26. Januar 2016

Urteil Nr. 238/2023 des Tribunal Supremo (Kammer II) vom 30. März 2023

Urteil Nr. 53/1998 der Audiencia Nacional (Kammer für Strafsachen) vom 28. Dezember 1998

Urteil Nr. 32/2014 der Audiencia Nacional (Kammer für Strafsachen) vom 11. Dezember 2014

Urteil Nr. 1/2021 der Audiencia Nacional (Kammer für Strafsachen) vom 21. Januar 2021

Real Decreto por el que se aprueba la Ley de Enjuiciamiento Criminal (Königlicher Erlass zur Genehmigung der Strafprozessordnung, im Folgenden: Strafprozessordnung) vom 14. September 1882, insbesondere Art. 17 und 988

Ley Orgánica 6/1985 del Poder Judicial (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 1. Juli 1985 (BOE Nr. 157 vom 2. Juli 1985, S. 20632)

Ley Orgánica 10/1995 del Código Penal (Strafgesetzbuch) vom 23. November 1995 (BOE Nr. 281 vom 24. November 1995, S. 33987), insbesondere Art. 28, 73, 74, 76, 77, 78, 571 und 572

Ley Orgánica 7/2003 de medidas de reforma para el cumplimiento íntegro y efectivo de las penas (Ley Orgánica über Reformmaßnahmen zur vollständigen und effektiven Verbüßung von Strafen) vom 30. Juni 2003 (BOE Nr. 156 vom 1. Juli 2003, S. 25274)

Ley Orgánica 7/2014 sobre intercambio de información de antecedentes penales y consideración de resoluciones judiciales penales en la Unión Europea (Ley orgánica 7/2014 über den Austausch von Informationen über Vorstrafen und über die Berücksichtigung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen in der

Europäischen Union) vom 12. November 2014 (BOE Nr. 275 vom 13. November 2014, S. 93204), insbesondere Art. 14 Abs. 2 Buchst. b und c sowie die erste Zusatzbestimmung

Angeführte französische Vorschriften

Code pénal (französisches Strafgesetzbuch), insbesondere Art. 421 Abs. 1

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 MSIG wird allgemein vorgeworfen, während ihres Aufenthalts in Frankreich ab einem unbestimmten Zeitpunkt bis zu ihrer Verhaftung in Frankreich im Oktober 2004 Anführerin der terroristischen Vereinigung ETA gewesen zu sein. Sie war für die Übermittlung der in Frankreich von der Führung der terroristischen Vereinigung festgelegten Anweisungen und die Konkretisierung der Vorgehensweise der in Spanien operierenden Terrorkommandos zuständig und übermittelte diesen von Frankreich aus und normalerweise über dritte Personen sowohl die Informationen als auch die materiellen Mittel für ihre terroristischen Handlungen. Im Allgemeinen entschieden die Mitglieder der Kommandos entsprechend den allgemeinen Anweisungen konkret, welche terroristische Handlung durchgeführt werden sollte, planten diese und waren der terroristischen Führung gegenüber für das Ergebnis verantwortlich.
- 2 Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen betrifft konkret ein ordentliches Verfahren, das vor der Kammer für Strafsachen der spanischen Audiencia Nacional (vorlegendes Gericht) gegen MSIG wegen in Spanien begangener Straftaten des versuchten terroristischen Mordes, der Körperverletzung und der Sachbeschädigung betrieben wird: MSIG wird vorgeworfen, an bestimmten terroristischen Handlungen beteiligt gewesen zu sein, die direkt von zwei anderen ETA-Mitgliedern ausgeführt wurden.
- 3 Diese beiden Terroristen waren zu diesem Zeitpunkt „polizeilich nicht bekannt“ und Mitglieder des Kommandos „Katu“. Mit Unterstützung anderer unbekannter Personen und im Rahmen der allgemeinen Anweisungen, die sie erhalten hatten, beschlossen sie, die Polizeistation in der Stadt Oviedo anzugreifen. Zu diesem Zweck stellten sie mit den von der ETA erhaltenen Waffen eine automatische, handgefertigte Vorrichtung zum Abfeuern von Panzerabwehrgranaten und eine Sprengfalle her, die sie am 21. Juli 1997 anbrachten. Davon funktionierten nur drei Granaten, die wahllos an verschiedenen Stellen in der Nähe des geplanten Ziels explodierten; es entstand lediglich Sachschaden und eine sich in der Nähe aufhaltende Person wurde verletzt. Die Sprengfalle wurde von der Polizei gefunden und entschärft.
- 4 Die beiden Terroristen wurden vom vorlegenden Gericht für diese Taten bereits im Rahmen von früheren Strafverfahren aus den Jahren 1998 und 2014 verurteilt.

- 5 Die Staatsanwaltschaft vertritt den Standpunkt, MSIG sei unmittelbare Täterin dieser in Oviedo begangenen Straftaten, weil sie zum damaligen Zeitpunkt für die „polizeilich nicht bekannten“ Kommandos der terroristischen Vereinigung ETA verantwortlich gewesen sei und weil sie von Frankreich aus konkret an das Kommando der beiden genannten Terroristen verschiedene Waffen, darunter Granaten, geliefert habe.
- 6 Die Staatsanwaltschaft beantragt für diese Taten eine Freiheitsstrafe von insgesamt 71 Jahren, die gesetzlich auf maximal 30 Jahre begrenzt ist.
- 7 Unabhängig von diesem Strafverfahren vor dem vorlegenden Gericht waren in Frankreich bereits eine Reihe weiterer Strafverfahren gegen MSIG eingeleitet worden.
- 8 Nachdem MSIG mehrere Jahre verdeckt in Frankreich gelebt hatte, wurde sie 2004 von der französischen Polizei verhaftet. Sie wurde in Frankreich verurteilt und verbüßte eine Freiheitsstrafe, bis sie 2019 aufgrund mehrerer Europäischer Haftbefehle an Spanien ausgeliefert wurde.
- 9 Insgesamt verbüßte MSIG in Frankreich eine Gesamtstrafe von 20 Jahren, gebildet aus Einzelstrafen, die in verschiedenen Gerichtsverfahren verhängt wurden; aus den dabei ergangenen Urteilen gibt das vorlegende Gericht einige Absätze wörtlich wieder:
- 10 Verurteilung in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren durch Urteil des Strafgerichts Paris vom 21. Februar 2000 wegen „participation à une association de malfaiteurs en vue de la préparation d'un acte de terrorisme“ im Jahr 1996 auf französischem Hoheitsgebiet gemäß Art. 421 Abs. 1 des französischen Strafgesetzbuches.
- 11 Dem französischen Urteil zufolge wird MSIG mit einem ihrer terroristischen Decknamen („Amboto“) in Dokumenten genannt, die bei einer anderen Person gefunden wurden, die sich mit MSIG traf und ihr in einer verschlüsselten Sprache den Auftrag erteilte, Sprengstoff herzustellen. In einem bei einer anderen Person abgefangenen Dokument wird ein Kfz-Kennzeichen erwähnt, das speziell für MSIG bestimmt war.
- 12 In diesem französischen Urteil wird ETA als eine hierarchische Organisation beschrieben, die mit dem Ziel der Unabhängigkeit des spanischen und des französischen Baskenlandes Morde und die Beschädigung von Gebäuden und Autos mit Hilfe von Sprengstoff vorbereitet und verübt hat. Dem Urteil zufolge waren die Handlungen Teil einer Gesamtstrategie und durch Erpressung finanziert. Die Organisation versorgte ihre Mitglieder mit Waffen, schulte sie in deren Gebrauch, stellte ihnen gefälschte Dokumente und geheime Unterkünfte zur Verfügung und ermöglichte ihre Reisen.
- 13 Verurteilung in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren durch Urteil des Strafgerichts Paris vom 23. Februar 2000, ebenfalls wegen „participation à une

association de malfaiteurs en vue de la préparation d'un acte de terrorisme“ in den Jahren 1996 und 1997 auf französischem Hoheitsgebiet und ebenfalls gemäß Art. 421 Abs. 1 des französischen Strafgesetzbuches.

- 14 Dem französischen Urteil zufolge wird MSIG mit einem ihrer terroristischen Decknamen („Tomasa“) in Zusammenhang mit einem Geldbetrag in bestimmten Dokumenten genannt, die in Frankreich bei einer anderen Person gefunden wurden; MSIG wird als Adressatin von Sprengstoffen und Schulungsmaterial für die Sprengstoffhandhabung genannt. Ein in Frankreich bei einer anderen Person gefundenes Dokument war von MSIG unterzeichnet; diese andere Person sollte das Dokument nach Spanien bringen. Weitere in Frankreich bei anderen ETA-Mitgliedern gefundene Dokumente sind ebenfalls von „Tomasa“ unterzeichnet.
- 15 Aus diesem französischen Urteil geht außerdem hervor, dass MSIG nach den Informationen, die die französischen Behörden von den spanischen Behörden erhalten hatten, den Terrorkommandos „Araba“ und „Madrid“ angehörte.
- 16 Verurteilung in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und endgültiges Verbot der Einreise nach Frankreich durch Urteil des Strafgerichts Paris vom 13. Februar 2003, ebenfalls wegen „participation à une association de malfaiteurs en vue de la préparation d'un acte de terrorisme“ im Jahr 1997 auf französischem Hoheitsgebiet und ebenfalls gemäß Art. 421 Abs. 1 des französischen Strafgesetzbuches.
- 17 In dem französischen Urteil wurde nochmalig festgestellt, dass MSIG den Kommandos „Araba“ und „Madrid“ angehörte. Sie war seit 1993 für die „polizeilich nicht bekannten“ Kommandos der ETA verantwortlich und wurde in Frankreich mit zwei Haftbefehlen eines französischen Ermittlungsrichters und drei internationalen Haftbefehlen von Richtern aus Madrid gesucht.
- 18 Es wird hinzugefügt, dass MSIG auf einer Liste von ETA-Mitgliedern steht, die 1987 in Frankreich abgefangen wurde. Ein weiterer Terrorist gestand 1996, dass MSIG unter den Decknamen „Marisol“ und „Amboto“ ein Training in Bordeaux (Frankreich) organisiert hatte. Ihr Deckname „Amboto“ erscheint auf einem Dokument, das in Frankreich bei einer anderen Person gefunden wurde. Ein weiteres maschinengeschriebenes Dokument, unterzeichnet von „Amboto“, wurde 1998 in Frankreich abgefangen. Im Jahr 1999 wurden die Fingerabdrücke von MSIG auf zwei in Frankreich bei einer anderen Person sichergestellten Kfz-Kennzeichen gefunden. Ein Terrorist, der im Jahr 2000 von Mexiko nach Spanien ausgeliefert wurde, gestand, dass MSIG im Jahr 1997 an einem Treffen der Organisation in Frankreich teilgenommen habe.
- 19 In dem französischen Urteil wird es daher als erwiesen angesehen, dass MSIG an einer Gruppe zur Vorbereitung terroristischer Handlungen beteiligt war. Es wird auch auf frühere Verurteilungen von MSIG in Frankreich wegen gleichartiger Taten verwiesen.

- 20 Die drei vorstehend genannten in Abwesenheit ergangenen Urteile wurden 2013 rechtskräftig.
- 21 Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren durch Entscheidung der Cour d'appel de Paris vom 17. Dezember 2010, in der Berufung bestätigt durch Urteil des Strafgerichts Paris vom 22. November 2012.
- 22 Die Entscheidung bezieht sich auf Taten, die nicht verjährt waren, nicht von den früheren Urteilen erfasst wurden und sich bis März 2004 auf französischem Gebiet ereigneten. Bei den Taten handelt es sich um die Beteiligung an der Führung von ETA zur Vorbereitung terroristischer Handlungen gemäß Art. 421 Abs. 1 des französischen Strafgesetzbuchs, einschließlich des Besitzes von Waffen, Munition und gefälschten Dokumenten, Hehlerei und Erpressung.
- 23 Bildung einer Gesamtstrafe durch Zusammenlegung der vorstehend genannten französischen Verurteilungen zu einer einzigen Freiheitsstrafe von 20 Jahren durch Entscheidung der Cour d'appel de Paris vom 13. Februar 2014. MSIG verbüßte diese Strafe in Frankreich, bevor ihre Übergabe nach Spanien erfolgte.
- 24 Im Anschluss verweist das vorliegende Gericht allgemein auf die Ermittlungen, die zu den von MSIG in Frankreich begangenen Straftaten durchgeführt wurden.
- 25 Demnach nahmen die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die französischen Gerichte bereits vor ihrer Verhaftung in Frankreich umfangreiche Ermittlungen über MSIG vor und erwarben genaue Kenntnisse über die von ihr in Zusammenhang mit dem Terrorismus der ETA in Spanien und in Frankreich begangenen Straftaten. Insbesondere erlangten sie zahlreiche Informationen aus physischen Dokumenten und digitalen Datenträgern, die bei der Durchsuchung des Wohnsitzes gefunden wurden, den MSIG zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung mit einem anderen ETA-Anführer mit dem Decknamen „Sergio“ teilte.
- 26 Durch Ermittlungen der Brigade de Recherches de Bayonne (Frankreich) und der 14. Section du Parquet de Paris gewannen die französischen Ermittler außerdem umfassende Kenntnisse über die Rolle von MSIG innerhalb der terroristischen Organisation ETA; nachdem 1998 auf dem Rastplatz einer Tankstelle in der Nähe von Bidart (Frankreich) zufällig ein computergeschriebenes und von „Amboto“ unterzeichnetes Schreiben entdeckt wurde, das an das Kommando „Katu“ gerichtet war (das den Anschlag in Oviedo unmittelbar verübt hatte, der Gegenstand des Strafverfahrens vor dem vorliegenden Gericht ist), wird davon ausgegangen, dass sich MSIG hinter den Decknamen „Amboto“ und „Tomasá“ verbirgt.
- 27 Aus dem gefundenen Schreiben geht hervor, dass die Person mit dem Decknamen „Tomasá“ die Kommunikation mit dem (zu jener Zeit in Spanien operierenden) Kommando „Katu“ organisierte, über die Art und Weise der Treffen mit den Mitgliedern des Kommandos und die Materiallieferungen für dieses Kommando bestimmte, die entsprechenden technischen Anweisungen für die Verwendung des genannten Materials erteilte und als Anführerin der ETA an der Leitung der

terroristischen Handlungen beteiligt war und die potenziellen Ziele dieser Handlungen auswählte.

- 28 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass zweifelsohne alle von den französischen Ermittlern gesammelten Informationen in den in Frankreich gegen MSIG geführten Strafverfahren verwendet wurden und dass die umfangreichen Informationen, die den französischen Gerichten über die Handlungen von MSIG in Frankreich zur Verfügung standen, in die Urteile eingeflossen sind, die in Frankreich sowohl in Abwesenheit als auch nach ihrer Verhaftung gegen sie ergangen sind. Das vorliegende Gericht folgert daraus, dass die französischen Gerichte in den verschiedenen Verfahren über alle strafbaren Handlungen entschieden haben, die MSIG in Frankreich im Zusammenhang mit den in Spanien operierenden ETA-Terrorkommandos, einschließlich des Kommandos „Katu“, vorzuwerfen sind.
- 29 Ein Großteil der von der französischen Polizei erlangten oder erstellten Informationen wurde auch an die spanische Polizei weitergeleitet, um deren Ermittlungen zu ergänzen.
- 30 Nachdem MSIG die gegen sie in Frankreich verhängte Gesamtstrafe verbüßt hatte und im Jahr 2019 von Frankreich an Spanien übergeben worden war, wurden in Spanien verschiedene Strafverfahren gegen MSIG eingeleitet, von denen sich einige auf Taten beziehen, die sie als Mitglied der ETA vor ihrer Flucht nach Frankreich ausschließlich in Spanien begangen hatte, und andere auf ihre in Frankreich erfolgte Beteiligung als Anführerin der ETA an in Spanien begangenen terroristischen Handlungen. Eine dieser letztgenannten terroristischen Handlungen ist Gegenstand des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens.
- 31 Es ist anzumerken, dass die in Spanien in acht rechtskräftigen Urteilen gegen MSIG verhängten Strafen mit Beschluss des vorliegenden Gerichts aus dem Jahr 2023 zu einer Gesamtstrafe zusammengefasst wurden. Bei der Bildung der Gesamtstrafe wurde in Übereinstimmung mit dem spanischen Strafbuch und der Strafprozessordnung ein Höchstmaß von insgesamt 30 Jahren Freiheitsstrafe festgelegt, da es sich um zusammenhängende Straftaten handelt.
- 32 Trotz des rechtlichen Zusammenhangs zwischen den französischen und spanischen Verurteilungen ist es gesetzlich nicht möglich, diese zu einer Gesamtstrafe zusammenzufassen. Aus diesem Grund muss MSIG nach der Verbüßung der in Frankreich verhängten Gesamtstrafe (20 Jahre) die in Spanien verhängte Gesamtstrafe (mindestens 30 Jahre) verbüßen, was insgesamt mindestens 50 Jahre Freiheitsentzug bedeutet.
- 33 Zudem unterliegen die in Spanien wegen terroristischer Straftaten verhängten Strafen einer besonderen Vollstreckungsregelung, mit eingeschränktem Zugang zu Hafturlaub, Vollzugslockerungen und vorzeitiger Haftentlassung unter Auflagen, was im Vergleich zur allgemeinen Vollstreckungsregelung eine außerordentliche zusätzliche Härte darstellt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 34 Mit den genannten französischen Urteilen haben die französischen Gerichte sämtliche Straftaten, die MSIG in Frankreich als führendes Mitglied der ETA begangen hat, untersucht und über diese entschieden.
- 35 Zu diesen Straftaten zählt die Stellung als verantwortliche Anführerin der in Spanien operierenden „polizeilich nicht bekannten“ ETA-Kommandos – im vorliegenden Fall des Kommandos „Katu“ (Planung der Vorgehensweise der ETA und Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung von Anschlägen) – sowie die Beteiligung während verschiedener Zeiträume an der Vorbereitung von terroristischen Anschlägen, die in Spanien im gleichen Zeitraum wie die in den französischen Urteilen abgeurteilten Straftaten stattfanden. Die Mitglieder der Kommandos konnten selbstständig über die Ziele entscheiden; hierzu setzten sie das empfangene Material ein und informierten im Nachhinein die ETA-Führung über das Ergebnis des begangenen Anschlags.
- 36 Mit den genannten Urteilen wurden Haftstrafen von insgesamt 35 Jahren verhängt, aus denen 2014 eine Gesamtfreiheitsstrafe von 20 Jahren gebildet wurde, da davon ausgegangen wird, dass mit den vier Urteilen dieselben strafbaren Handlungen geahndet werden.
- 37 Für die Entscheidungen stand den französischen Gerichten das gesamte in Frankreich abgefangene Material über ETA zur Verfügung, und mit diesem Material konnten sie die Rolle von MSIG in der terroristischen Vereinigung genau bestimmen. Dieses Ermittlungsmaterial wurde später der spanischen Polizei übergeben, um die Ermittlungen zu noch ungeklärten Sachverhalten zu unterstützen, an denen verschiedene ETA-Mitglieder beteiligt gewesen sein könnten.
- 38 Es wird davon ausgegangen, dass MSIG sowohl die Handlungen, über die in den französischen Urteilen entschieden wurde, als auch die Handlungen, über die im vorliegenden spanischen Verfahren geurteilt wird, vollständig in Frankreich beging, ohne dass sie jemals nach Spanien reiste.
- 39 Die französischen Urteile enthalten zwar aufgrund ihrer besonderen Formulierungsweise keine Darstellung konkreter bewiesener Taten, wie es in spanischen Urteilen der Fall ist, sondern beziehen sich auf Handlungen, jedoch beurteilen sie die Gesamtheit der von MSIG in Frankreich als Anführerin der ETA begangenen Taten, d. h. Handlungen im Hinblick auf die Vorbereitung einer Vielzahl der in Art. 421 Abs. 1 des französischen Strafgesetzbuchs genannten terroristischen Handlungen, die durch verschiedene materielle Taten gekennzeichnet war.
- 40 Dem vorliegenden Gericht zufolge wird in dem Urteil des Tribunal de grande instance de Paris vom 13. Februar 2003 ausgeführt, dass „die Angeklagte im Jahr 1997 und seit einem nicht näher bestimmten Zeitraum an einer Gruppe oder einer Einheit beteiligt war, die zur Vorbereitung terroristischer Handlungen in der

Organisation ETA MILITAR gebildet worden war“, und bezieht sich damit auf Handlungen von MSIG in dem Zeitraum, in der das Attentat von Oviedo verübt wurde.

- 41 Das vorlegende Gericht erließ bereits im Jahr 2021 ein Urteil zum Anschlag von Oviedo, in dem es eine internationale Rechtskraftwirkung mit der Begründung bejaht, dass es sich bei den verschiedenen französischen Verurteilungen von MSIG wegen der Handlungen, die sie in Frankreich als Anführerin der ETA begangen hat, und der Beteiligung von MSIG an der Vorbereitung von Anschlägen, die zeitlich zu den Taten der vorliegenden Rechtssache gehören, um eine Doppelbestrafungskonstellation handelt.
- 42 Das Urteil des vorlegenden Gerichts wurde jedoch im Jahr 2023 durch das Urteil Nr. 238/2023 der Zweiten Kammer des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) aufgehoben.
- 43 Das Tribunal Supremo schließt sich im Wesentlichen der Argumentation der Staatsanwaltschaft an, wonach „die (französische) Verurteilung nicht einmal in allgemeiner oder unbestimmter Weise die Beteiligung an spezifischen terroristischen Handlungen umfasst“ und daher keine Doppelbestrafungskonstellation vorliege. Das Tribunal Supremo stellt fest, dass eine Handlung „nicht als abgeurteilt gelten kann, solange sie nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war“, und dass das Urteil des vorlegenden Gerichts einen Begründungsmangel enthalte, und wies das vorlegende Gericht an, ein neues Urteil zu erlassen.
- 44 Nach eigenen Angaben betreibt das vorlegende Gericht derzeit ein Strafverfahren, um dieses neue Urteil zu erlassen.
- 45 Obwohl die Strafkammer des vorlegenden Gerichts mehrheitlich vom Vorliegen einer internationalen Doppelbestrafungskonstellation ausgeht, wird dieser Standpunkt vom Tribunal Supremo nicht geteilt, und aus diesem Grund legt das vorlegende Gericht die Fragen aufgrund des unabhängigen und europäischen Charakters des Grundsatzes *ne bis in idem* und des Umstands, dass der Blickwinkel des von ihm als europäisch bezeichneten Rechts für die Entscheidung über den vorliegenden Fall nützlich ist, dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.
- 46 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass die begriffliche Debatte über den Grundsatz *ne bis in idem* auf europäischer Ebene auf die Identität der materiellen Tat abstellt, verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes unlösbar miteinander verbundener Tatsachen, unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung dieser Tatsachen oder von dem geschützten rechtlichen Interesse. Es verweist auf die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen Van Esbroeck (C-436/04), Van Straaten (C-150/05) und Kretzinger (C-288/05).
- 47 Das vorlegende Gericht vertritt jedoch den Standpunkt, dass die Frage, über die es zu entscheiden hat, nicht leicht zu lösen ist, weil der Begriff „Tat“ im Rahmen der

Beurteilung des Vorliegens einer Doppelbestrafungskonstellation in den verschiedenen Systemen Schwierigkeiten bereitet und weil die „Tat“ in den gerichtlichen Entscheidungen der verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich dargestellt wird.

- 48 Zunächst bestehen nach Ansicht des vorliegenden Gerichts traditionell, rechtsvergleichend betrachtet, zwei Auslegungsmöglichkeiten: Zum einen kann man die „Tat“ als Bezugnahme auf den historischen Vorgang verstehen, losgelöst von seiner rechtlichen Einordnung (historisch-faktische Theorie oder „Identität des historischen Ereignisses“); diesem Ansatz folgt zum Beispiel das deutsche Recht. Zum anderen kann man davon ausgehen, bei der „Tat“ handele sich um einen Terminus mit rechtlichem Gehalt, der sich nicht auf die historisch-faktische Tat, sondern auf die Subsumierbarkeit unter einen der bestehenden Straftatbestände bezieht (normative Theorie, „rechtliche Identität“ oder „Identität der strafbaren Handlung“); dies ist die in der spanischen Rechtsprechung geltende Theorie (Urteil des Tribunal Supremo 18/2016 vom 26. Januar 2016), die, wie das vorliegende Gericht anmerkt, in der französischen Rechtsprechung noch ausgeprägter scheint.
- 49 Dieser begriffliche Unterschied ist im vorliegenden Fall von Bedeutung: Bei einer Betonung der „rechtlichen Identität“ gegenüber der „Identität des historischen Ereignisses“ ist jedoch nicht leicht zu erkennen, dass die in Rede stehenden französischen Urteile dieselbe Tat umfassen, die auch in Spanien verfolgt wird.
- 50 Hinzu kommt die bereits genannte Schwierigkeit, dass in der französischen Rechtsprechung die Urteile häufig keine Darstellung der Taten in der gleichen Weise wie in der spanischen Rechtsprechung enthalten, da in der französischen Rechtsprechung die Taten in einer allgemeineren Weise beschrieben werden, die sich auf die in den Straftatbeständen enthaltenen Beschreibungen bezieht. Daher ist ein Vergleich der materiellen Tat nicht einfach, selbst wenn es sich ganz oder teilweise um dieselbe Tat handelt.
- 51 Im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass sich die rechtlichen Einordnungen derselben Tat nicht überschneiden. Die französische Justiz stützt sich auf Handlungen von MSIG als Anführerin einer terroristischen Vereinigung zwecks Vorbereitung von (mehreren) terroristischen Handlungen durch eine oder mehrere Handlungen (obwohl die terroristischen Handlungen unmittelbar von anderen Personen ausgeführt wurden). Die spanische Justiz hingegen wirft MSIG für dieselbe Tat eine Form der strafbaren Beteiligung vor, die einer unmittelbaren Täterschaft gleichkommt, obwohl die materielle Tat von anderen ausgeführt wurde.
- 52 Für das vorliegende Gericht geht es trotz dieser unterschiedlichen rechtlichen Behandlung in beiden Fällen um dieselbe Tat. Da es sich jedoch eventuell um einen Fall der Doppelbestrafung handelt, in der Unionsrecht zur Anwendung kommt, was die dargestellten Schwierigkeiten mit sich bringt, hält es das

vorlegende Gericht für erforderlich, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen.

- 53 Das vorlegende Gericht wirft eine weitere Frage auf, die es für ebenso relevant hält: Selbst wenn sich bestätigen sollte, dass aufgrund der Identität der Taten in den französischen Urteilen und der Taten, die in Spanien verfolgt werden, ein Fall der Doppelbestrafung vorliegt, hat es ernsthafte Zweifel, ob es angesichts der spanischen Rechtsvorschriften diese Doppelbestrafungskonstellation in seinem Urteil berücksichtigen kann.
- 54 Eventuell tritt in diesem Zusammenhang eine weitere Schwierigkeit auf. Es ist möglich, dass nach Überzeugung des Gerichtshofs im vorliegenden Fall keine vollständige Identität der Tat vorliegt. Wenn dies der Fall wäre, würde es sich nach Ansicht des vorlegenden Gerichts dennoch zumindest um eng miteinander verbundene Taten handeln; daher müssten die bereits ergangenen französischen Urteile berücksichtigt werden können (bei der Festlegung der zu verhängenden Strafe, bei der Würdigung im spanischen Urteil, ob die bereits abgeurteilte Tat Auswirkungen auf den Verfahrensgegenstand haben kann, oder bei der in der Phase der Urteilsvollstreckung vorzunehmenden Begrenzung der Gesamtstrafe). Das vorlegende Gericht hat jedoch ernsthafte Zweifel, ob es in einem solchen Fall den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Strafen zu berücksichtigen hat.
- 55 Diese Zweifel beruhen darauf, dass das spanische Rechtssystem keine Möglichkeit vorsieht, frühere Urteile anderer Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die eine identische Tat oder eine damit zusammenhängende oder verbundene Tat betreffen.
- 56 Darüber hinaus schreibt die Ley Orgánica 7/2014 (die u. a. den Rahmenbeschluss 2008/675/JI umsetzt) Folgendes fest:
- 57 Art. 14 Abs. 2: „... [I]n anderen Mitgliedstaaten ergangene rechtskräftige Verurteilungen [haben] keine Auswirkungen auf folgende Entscheidungen und dürfen nicht zu deren Widerruf oder Überprüfung führen: ...
- 58 b) Verurteilungen in späteren Verfahren in Spanien im Zusammenhang mit Straftaten, die vor einer Verurteilung durch das Gericht des anderen Mitgliedstaats begangen wurden;
- 59 c) Beschlüsse, die nach Art. 988 Abs. 3 der Strafprozessordnung erlassen wurden bzw. zu erlassen sind und mit denen die Grenzen für die Vollstreckung von Strafen, darunter die in Buchst. b genannten, festgelegt werden.“
- 60 Erste Zusatzbestimmung: „Urteile, die von einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vor dem 15. August 2010 erlassen wurden, ... werden in keinem Fall berücksichtigt.“
- 61 Das vorlegende Gericht schließt daraus, dass der abschließende Wortlaut dieser Bestimmung

- 62 (1) einer Berücksichtigung der genannten rechtskräftigen französischen Urteile (bei denen die Strafe bereits verbüßt wurde) in Urteilen, die sich auf dieselbe Tat beziehen und die in Spanien erlassen werden, ausdrücklich entgegensteht. Sogar eine Prüfung, ob eine Doppelbestrafungskonstellation vorliegt, wird dadurch verhindert. In Bezug auf Urteile, die vor dem 15. August 2010 ergangen sind, ist eine solche Prüfung darüber hinaus durch die erste Zusatzbestimmung der Ley Orgánica 7/2014 ausgeschlossen.
- 63 (2) Wird davon ausgegangen, dass keine Doppelbestrafungskonstellation, sondern ein Zusammenfallen der Taten vorliegt (weil eine Einheit, eine enge Verbindung, ein Zusammenhang usw. zwischen den Taten besteht), so schließt dies natürlich ebenfalls aus, dass den früheren französischen Urteilen zum Zeitpunkt der Strafverfolgung und für den Erlass des entsprechenden Urteils eine gewisse Wirkung zuerkannt wird.
- 64 (3) Die Bestimmung steht außerdem der Anerkennung früherer französischer Urteile zum Zeitpunkt der späteren Vollstreckung des Urteils entgegen, da diese französischen Urteile ausdrücklich bei der Bildung einer Gesamtstrafe und Festsetzung einer Höchststrafe ausgeschlossen sind.
- 65 Zur Frage der Vollstreckung des Urteils stellt das vorliegende Gericht ferner fest, dass die doppelte Strafverfolgung in Frankreich und Spanien nach dem derzeitigen Stand der spanischen Rechtsvorschriften dazu führen würde, dass MSIG, wenn sie schließlich in Spanien verurteilt wird, zusätzlich zur Verbüßung der in Frankreich verhängten Gesamtstrafe von 20 Jahren die Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Jahren verbüßen müsste, die in Spanien höchstwahrscheinlich im Zusammenschluss mit anderen in Spanien verhängten Strafen gebildet würde. Dies würde insgesamt mindestens 50 Jahre tatsächlich verbüßte Freiheitsstrafe bedeuten, da es nicht möglich ist, die in Frankreich verhängte Gesamtstrafe und die in Spanien verhängte Gesamtstrafe zu einer einzigen zeitlich begrenzten Höchststrafe zusammenzufassen. Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts führt diese Situation zu einer schwerwiegenden Unverhältnismäßigkeit der Strafe, die MSIG gegenüber denjenigen diskriminiert, die nur in einem Land verurteilt werden (wie z. B. die unmittelbaren Täter des Anschlags von Oviedo).
- 66 Abgesehen von dieser langen Dauer wird die vollständige und wirksame Vollstreckung der in Spanien verhängten Strafe durch das Vorhandensein einer speziellen Gesetzgebung für terroristische Straftaten, der Ley Orgánica 7/2003, sichergestellt, die die Möglichkeit der Haftentlassung unter Auflagen und des Übergangs in den offenen Vollzug im Vergleich zur allgemeinen Vollstreckungsregelung bedingt und verschärft, indem sie zusätzliche außerordentliche Erschwernisse einführt.
- 67 Zudem kommen auf eine Strafe, die MSIG in Spanien auferlegt wird, nicht die Überprüfungsmechanismen zur Anwendung, die bei einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit der Möglichkeit der vorzeitigen Haftentlassung anwendbar wären. Damit erfolgt *de facto* die Verbüßung der Strafe durch MSIG

unter noch härteren Bedingungen als bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die überprüfbar ist.

- 68 Das vorliegende Gericht vertritt den Standpunkt, dass diese Haftsituation jede zulässige, angemessene und zivilisierte verfassungsrechtliche Höchstgrenze für die Verbüßung von Freiheitsstrafen überschreitet und offensichtlich gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Freiheitsstrafen und Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. Eine solche Haftsituation verstößt in erheblichem Maße gegen die Standards für die Überprüfung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Rechtssachen *Vinter/Vereinigtes Königreich*, *Magyar/Ungarn* sowie *Bancsók* und *Magyar/Ungarn* festgelegt wurden.

ARBEITSDOKUMENT